

Statuten des Segelclubs am Pfäffikersee

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Segelclub am Pfäffikersee" (SCaP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 u. ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon ZH.
- 1.2 Der SCaP bezweckt, den Segelsport auf dem Pfäffikersee zu fördern, die Interessen der Mitglieder zu wahren und der Natur Sorge zu tragen.
- 1.3 Der SCaP ist Mitglied von Swiss Sailing sowie des ZSV (Zürichsee-Segelverband).
- 1.4 Der Clubstander ist ein gelber Wimpel mit einem schwarzen Pfahlbauerhaus.

Art. 2 Mitglieder

- 2.1 Der SCaP besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv-, Junioren- und Partnermitgliedern.
- 2.2 Alle Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 2.3 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und wahlweise als Aktiv- oder Passivmitglied erfasst. Sie sind von der Jahresbeitragszahlung befreit.
- 2.4 Aktivmitglieder betreiben aktiv Segelsport und sind berechtigt Bootsplätze und Clubboote zu mieten und im Namen des SCaP an Regatten von Dachverbänden wie SwissSailing und ZSV teilzunehmen.
- 2.5 Passivmitglieder segeln nicht im Leistungssport und treten an Regatten Dritter nicht als aktives SCaP Mitglied auf. Sie dürfen Clubboote mieten sowie an den Regatten des SCaP teilnehmen.
- 2.6 Partnermitglieder leben im gleichen Haushalt eines Aktiv- oder Passivmitgliedes, haben die gleichen Rechte und zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- 2.7 Junioren sind Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren. Auf Wunsch können sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Aktivmitglied beitreten.
- 2.8 Gönner unterstützen den SCaP finanziell. Sie gelten nicht als Mitglieder und dürfen weder Boote mieten noch einen Bootsplatz beanspruchen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Gesuche bezüglich Aufnahme in den Verein und Wechsel der Mitgliedskategorie sind schriftlich an den Präsidenten oder den Aktuar zu



richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.

- 3.2 Nach Vollendung des 18. Altersjahres können Junioren wahlweise Aktiv- oder Passivmitglied werden. Bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren als Junior entfällt die Eintrittsgebühr.
- 3.3 Ein Austritt ist jeweils zum Jahresende hin möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist zuhanden des Präsidenten oder des Aktuars einzureichen.
- 3.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der betroffenen Person wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt.
- 3.5 Neue Mitglieder sind im ersten vollen Jahr beitragspflichtig.
- 3.6 Wer Gönner werden möchte, meldet sich beim Präsidenten oder Aktuar.

Art. 4 Pflichten

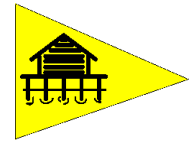
- 4.1 Die Mitglieder entrichten die jährlichen Clubbeiträge gemäss Generalversammlungs-Beschluss.
- 4.2 Die Mitglieder sind gehalten, am Clubgeschehen aktiv mitzumachen.
- 4.3 Bootsplatzeigner (Wasser- und Trockenplätze) verpflichten sich, beim Auf- und Abbau, sowie beim Unterhalt der Steganlage, aktiv mitzuhelfen.

Art. 5 Die Organe des Clubs

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Generalversammlung (GV)

- 6.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Festlegung des Jahresprogrammes
 - Durchführung der Wahlen
 - Behandlung von Anträgen von Vorstand und Mitgliedern
- 6.2 Sie findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
- 6.3 Die Einladungen zur ordentlichen oder ausserordentlichen GV sind, unter Beilage der Traktandenliste schriftlich und spätestens 14 Tage vorher, an alle



stimmberechtigten Mitglieder zu richten.

- 6.4 Die Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens am 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.5 Ein Antrag, an der GV unter "Verschiedenes" eingereicht, wird vom Präsidenten zur Behandlung an der nächsten GV entgegengenommen.
- 6.6 Ausserordentliche GVen können durch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern und wird jährlich durch die GV gewählt. Der Präsident wird durch die GV bestimmt, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Regattaleiter
- Jugendleiter
- Materialwart
- Beisitzer

- 7.2 In den Vorstand wählbar sind Aktiv- und Partnermitglieder.

- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Versammlungen vor. Ausgabenkompetenzen gemäss Budget, über zusätzliche Ausgaben, entscheidet in Ausnahmefällen der Vorstand gemeinsam.

- 7.4 Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich an den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu richten.

- 7.5 Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat der GV über die Vereinstätigkeit Bericht zu erstatten.

- 7.6 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV Bericht und stellen ihre Anträge.
- 8.2 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



Art. 9 Bootsplätze

- 9.1 Der SCaP schafft und unterhält geeignete Bootsplätze für seine Mitglieder.
- 9.2 Die Nutzung der Bootsplätze ist im Bootsplatzreglement geregelt.

Art. 10 Geschäftsjahr

- 10.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung des Clubs

- 11.1 Die Auflösung des SCaP kann nur durch eine 3/4-Mehrheit, der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- 11.2 Vermögen und Inventar sind der politischen Gemeinde Wetzikon für einen Club mit gleichem Zweck zu überlassen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Mitglieder können nur mit ihren Beiträgen und Gebühren behaftet werden. Der Club haftet ausschliesslich mit dem Clubvermögen.
- 12.2 Für die Benützung der Clubanlagen und des Clubmaterials gelten spezielle Reglemente.

Dürnten, 21. März 2026

Markus Lüthi, Jugendsegelleiter